

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848

(24.6.1848) Satzungen der Witwenkasse badischer Aerzte

Satzungen

der

Wittwenkasse badischer Aerzte.

§. 1. Jeder nicht über 40 Jahre alte, mit keiner tödtlichen Krankheit behaftete Arzt, Wundarzt u. s. w. kann Mitglied der Wittwenkasse werden.

Vorübergehender Zusatz.

Der Eintritt in die Wittwenkasse bleibt, ohne daß §. 3 Anwendung findet, bis zum 31. Dez. d. J. für Diejenigen noch offen, welche das 40te Lebensjahr nicht überschritten haben; für Solche aber, die zwischen dem 40sten und 50sten Lebensjahre stehen, nur noch bis zum 1. September d. J.

§. 2. Die Anmeldung geschieht schriftlich bei dem Verwaltungsrath unter pünktlicher Ausfüllung des folgenden Formulars:

Vor- und Zunamen des Aufzunehmenden, Angabe des Geburtsorts, Geburtstags, des Tags der Lizenzirung, Verheirathung, etwaigen Anstellung und des Wohnorts.

Vor- und Zunamen der Frau, deren Geburtstag, Namen der Kinder und deren Geburtstag.

Daß der Aufzunehmende mit keinem tödtlichen Uebel behaftet sei, muß durch einen Arzt, welcher Mitglied der Wittwenkasse ist, bescheinigt werden. Der Aussteller sendet dieses Zeugniß direkt an den Verwaltungsrath.

§. 3. War der Aufzunehmende schon vor Gründung der Wittwenkasse licenzirt, so hat derselbe bei später erfolgendem Eintritt nebst der Einkaufssumme so viel Mal 12 fl. zu entrichten, als seit Gründung der Kasse Jahre verflossen sind. Zu dieser Summe kommt außerdem der sich berechnende Zins vom Zins, den einfachen Zins zu 5 Prozent gesetzt.

Auf gleiche Weise wird die zu zahlende Summe bei Solchen berechnet, welche zur Zeit der Bildung der Wittwenkasse noch nicht licenzirt waren, sich aber binnen Jahresfrist nach der Lizenzirung nicht aufnehmen ließen. In diesem Fall zählen die zwischen der Lizenzirung und der Aufnahme gelegenen Jahre.

§. 4. Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt, kann mittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus dem Wittwenkassenverband ausgeschloffen werden. Die rückständigen Gelder sind jedoch nachzuerheben.

§. 5. Falls ein ehemaliges Mitglied wieder in die Wittwenkasse sich aufnehmen läßt, so findet der §. 3 Anwendung; jedoch kommen

1849.

nur diejenigen Jahre in Anrechnung, welche seit dem Austritt abgelaufen sind.

§. 6. Wer austreten will, hat seine Willensmeinung dem Verwaltungsrath schriftlich anzuzeigen.

§. 7. Die eintretenden Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von 10 fl., welcher am 1. Januar, dem Anfang des Rechnungsjahrs, zu entrichten ist, und außerdem eine einmalige Einkaufssumme von 25 fl. Das Geld ist frei an die Kasse zu liefern.

§. 8. Will ein Mitglied das Doppelte der Einkaufssumme und des jährlichen Beitrags bezahlen, so erhalten dessen Wittve oder Kinder auch ein doppeltes Benefizium. Die Erklärung, ein doppelt bezahlendes Mitglied werden zu wollen, findet nur im ersten Jahre nach stattgehabtem Eintritt Berücksichtigung.

§. 9. Stehen beim Tode eines Mitgliedes noch Beiträge aus, so sind diese an dem Benefizium abzuziehen.

§. 10. Der Zeitpunkt des Benefizienbezugs beginnt mit dem Todestag eines Mitgliedes und endigt

- a) mit dem Sterbetag der hinterlassenen Wittve oder mit dem Tag ihrer Wiederverheirathung,
- b) mit erreichtem 18ten Lebensjahr, oder der etwaigen Verheirathung vor dem 18ten Jahre, falls Kinder den Bezug genießen.

§. 11. Im Fall eine mit Tod abgehende oder sich wieder verheirathende Wittve solche Kinder besitzt, deren Vater Mitglied der Kasse war, geht die Bezugsberechtigung so lange auf diese über, bis sie das 18te Lebensjahr erreicht haben.

§. 12. Die Kinder eines durch Tod abgegangenen Mitgliedes, falls dessen Frau gestorben ist, oder sich wieder verehelicht hat, genießen gemeinschaftlich ein so großes Benefizium, als dessen Wittve zugefallen wäre. Ist aber eines der Kinder bereits 18 Jahre alt, oder verheirathete es sich vor dieser Zeit, oder erreicht es dieses Alter während des Bezugs, so tritt es aus der Gemeinschaft aus, und überläßt den noch übrigen die Bezugsberechtigung.

§. 13. Hinterläßt ein Mitglied eine Wittve und noch nicht 18 Jahre alte unverheirathete Kinder aus mehreren Ehen, so geschieht die Theilung unter sie nach Köpfen, dergestalt, daß auf jedes solches Kind ein Theil, auf die Wittve aber drei Theile fallen.

§. 14. Die Größe des Benefiziums richtet sich nach dem Inhalt des für jedes Jahr besonders zu fertigenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Budgets.

Da jedoch in den ersten Jahren des Bestehens der Wittvenkasse voraussichtlich nicht ausreichende Erfahrungen gemacht werden können, um das richtige Maß für die Größe des Benefiziums zu finden, so gilt, bis hierüber andere Bestimmungen getroffen werden, die beigegebene Tabelle (deren Begründung in den Mittheilungen des badischen ärztlichen Vereins Nr. 16 vom 11. Dez. 1847 zu finden ist) als Norm. Und eben so lang bleibt der nachstehende Paragraph wirksam.

| | Kapital. | Zins. | Anzahl der jährl. Benefiz. | Jährlich zu Benef. erfor- derl. Summe | Summe. | Zuschuß v. den jährl. Beiträgen. |
|--------|----------|-------|----------------------------------|---|--------|--|
| 1 Jahr | 3500 | 140 | 2 | 70 fl. | 70 | — |
| 2 " | 4570 | 180 | 5 | 175 " | 245 | — |
| 3 " | 5545 | 220 | 7 | 245 " | 490 | 25 |
| 4 " | 6465 | 260 | 10 | 350 " | 840 | 90 |
| 5 " | 7300 | 290 | 13 | 455 " | 1295 | 165 |
| 6 " | 8095 | 320 | 15 | 525 " | 1820 | 205 |
| 7 " | 8815 | 350 | 18 | 630 " | 2450 | 280 |
| 8 " | 9495 | 380 | 20 | 700 " | 3150 | 320 |
| 9 " | 10125 | 400 | 22 | 770 " | 3920 | 370 |
| 10 " | 10740 | 420 | 23 | 805 " | 4725 | 385 |
| 11 " | 11350 | 450 | 24 | 840 " | 5565 | 390 |
| 12 " | 11945 | 470 | 25 | 875 " | 6440 | 405 |
| 13 " | 12535 | 500 | 26 | 910 " | 7350 | 410 |
| 14 " | 13110 | 520 | 27 | 945 " | 8295 | 425 |
| 15 " | 13670 | 540 | 28 | 980 " | 9270 | 440 |
| 16 " | 14115 | 560 | 29 | 1015 " | 10285 | 455 |
| 17 " | 14635 | 580 | 30 | 1050 " | 11335 | 470 |
| 18 " | 15150 | 600 | 31 | 1085 " | 12420 | 485 |
| 19 " | 15650 | 620 | 32 | 1120 " | 13540 | 500 |
| 20 " | 16135 | 640 | 33 | 1155 " | 14695 | 515 |
| 21 " | 16605 | 660 | 34 | 1190 " | 15880 | 530 |
| 22 " | 17060 | 680 | 35 | 1225 " | 17105 | 545 |
| 23 " | 17490 | 690 | 36 | 1260 " | 18365 | 570 |
| 24 " | 17930 | 700 | 36 | 1260 " | 19625 | 560 |
| 25 " | 18355 | 720 | 37 | 1295 " | 20920 | 575 |
| 26 " | 18800 | 740 | 37 | 1295 " | 22215 | 555 |
| 27 " | 19230 | 760 | 38 | 1330 " | 23545 | 570 |
| 28 " | 19645 | 780 | 39 | 1365 " | 24910 | 585 |
| 29 " | 20080 | 800 | 39 | 1365 " | 26275 | 565 |
| 30 " | 20490 | 810 | 40 | 1400 " | 27675 | 590 |

§. 15. Wenn das wirkliche Kapital des Nten Jahres, nach vorgenommener Reduktion der Summe auf 100 Mitglieder, diejenige Größe, welche die vorstehende Tabelle für dasselbe Jahr angibt, um 1000 fl. überschreitet, so muß das Benefizium um 1 fl. erhöht werden. Sind jedoch die Ausgaben größer, als in der Tabelle angegeben ist, so darf diese Erhöhung nicht stattfinden.

§. 16. Wer bei der Aufnahme nachweisbar an einer tödtlichen Krankheit litt, dessen Wittve oder Kinder haben keinen Anspruch auf ein Benefizium; sie erhalten aber das bereits eingezahlte Geld wieder zurück.

Dieser Satz kann aber nur in dem Fall angewendet werden, wenn der Tod im ersten Jahre nach stattgehabter Aufnahme eintritt.

§. 17. Die Benefizien werden halbjährlich ausbezahlt.

§. 18. Der Bezug des Benefiziums kann weder durch Arrest, noch durch Cession oder Accord belastet werden, und es wird der Betrag nur direkt an die betheiligten Personen ausbezahlt.

§. 19. Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung geschieht durch einen großen, einen kleinen Verwaltungsrath und durch Generalversammlungen.

a) Geschäftskreis des kleinen Verwaltungsraths.

1849.

Verwaltung des Geschäfts, wie Führung der Bücher, Protokolle, Briefwechsel, Besorgung der Einnahmen und Ausgaben.

b) Geschäftskreis des großen Verwaltungsraths.

- 1) Prüfung und Ueberwachung der Rechnung und Schreibereien.
- 2) Entscheidung zweifelhafter Geschäftsgegenstände.
- 3) Mithilfe bei Schlichtung der Streitigkeiten, sofern diese nicht an die Generalversammlung oder an Schiedsgerichte verwiesen werden.
- 4) Entwerfung aller an die Generalversammlung zu bringenden Anträge, Berichterstattungen und des Budgets.
- 5) Aufbewahrung des Vermögens.

c) Geschäftskreis der Generalversammlung.

- 1) Prüfung und Genehmigung des Budgets und der Rechnungen.
- 2) Bestimmung über alle an den Statuten und der Verwaltungsweise vorzunehmenden Aenderungen. Hierbei muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein. Die Vertretung der abwesenden Mitglieder geschieht durch schriftliche Vollmächtertheilung.
- 3) Schlichtung der Streitigkeiten, sofern diese nicht einem Schiedsgericht übergeben werden.
- 4) Austosung eines Mitglieds aus dem Verband.
- 5) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses.
- 6) Bestimmung des Orts und der Zeit der nächsten Generalversammlung.

Das Personal

a) des kleinen Verwaltungsraths besteht

- 1) aus einem Vorstand, welcher die Geschäfte leitet,
- 2) aus einem Stellvertreter,
- 3) aus einem Schriftführer für Protokoll, Akten und Briefwechsel,
- 4) aus einem Rechner, welcher die Einnahme und Ausgabe besorgt;

b) des großen Verwaltungsraths

besteht aus demselben Vorstande und aus zwölf Mitgliedern, welche in oder um den Sitz des Verwaltungsraths wohnen. Aus dem kleinen und großen Verwaltungsrath tritt jährlich $\frac{1}{4}$ aus; die Austretenden sind wieder wählbar.

Das Personal des großen Verwaltungsraths bespricht sich bei oder ohne Anwesenheit des kleinen Verwaltungsraths in von Zeit zu Zeit zu haltenden Versammlungen über sämmtliche Angelegenheit des Vereins. Das in diesen Versammlungen nach Stimmenmehrheit Beschlossene wird zu Protokoll genommen.

§. 20. Sollte sich die Gesellschaft auflösen, so ist eine Theilung des Vermögens unter die Mitglieder niemals zulässig, und dasselbe wird, vorbehaltlich der Rechte der bezugsberechtigten Wittwen und Waisen, zu einem noch zu bestimmenden milden Zwecke verwendet.

